Militärische Beförderungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 51 (1978)

Heft 9

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Ferner ist auch die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage (also jeweils ab Mittwoch) vor dem Abstimmungstag möglich.

Auch wenn inskünftig das bisherige Hilfsverfahren innerhalb der Armee wegfällt, wird die Armee dennoch auch in Zukunft den Wehrmännern bei der Ausübung ihres Wahlund Stimmrechts beistehen. Die militärischen Stellen werden weiterhin über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen orientiert; die Abteilung für Adjutantur erlässt zu diesem Zweck auch in Zukunft die entsprechende Wahl- und Abstimmungsinformation, die in geeigneter Weise (Anschlagbrett) an die Truppe weitergegeben werden soll. Zweifellos werden aber die militärischen Vorgesetzten auch in Zukunft ihren Leuten mit Rat und Tat helfen und ihnen bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten beistehen. Dies wird sicher so lange notwendig sein, als die neue Regelung noch nicht eingelebt ist.

Kurz

Fragen und Antworten

- F: Im Rahmen des Rüstungsprogramms 1978 beantragt der Bundesrat für die Beschaffung von 80 000 Sturmgewehren einen Kredit von 195 Millionen Franken. Das ergibt einen Stückpreis von Fr. 2437.—, was einigermassen hoch erscheint. Was stimmt an dieser Rechnung (nicht)?
- A: Der Preis für ein Sturmgewehr 57 hat im 2. Quartal 1977 Fr. 1620.— betragen. Daneben umfasst der Gesamtkredit von Fr. 195 000 000.— noch folgende Komponente:
 - Magazin
 - Bajonett mit Scheide
 - Putzzeug komplett
 - Beschussmunition für das Einschiessen
 - Anpassung der vorhandenen Fabrikationseinrichtungen beim Hersteller
 - Geschätzte Teuerung bis zum Abschluss der Auslieferung (1984)
 - Risikozuschlag für Unvorhergesehenes.

EMD Info

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom 1. August 1978 zu Hauptleuten befördert.

Versorgungstruppen

Gadola Robert, 4105 Biel-Benken BL

Lüthi Alfred, 3422 Kirchberg BE

Munitionsdienst

Reinert Rolf, 4562 Biberist

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren.